

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at



GZ. BMVIT-17.957/0015-I/PR3/2010

DVR:0000175

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

E-Mail: margarethe.grasser@bmask.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am . November 2010

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz,
Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und das Bundesbahngesetz geändert werden;
Budgetbegleitgesetz 2011 - 2014; Begutachtungsverfahren

Bezug: BMASK-40101/0017-IV/2010

Seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie wird zum og. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung genommen:

Der Entwurf sieht u.a. die Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung des Bundespflegegeldgesetzes und des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes von der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH an die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau für Personen vor, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz haben. Diese Zuständigkeitsübertragung ist nicht nur im Bundespflegegeldgesetz und im Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, sondern auch im § 52a Bundesbahngesetz ersichtlich gemacht.

Bis zur Änderung des Bundesbahngesetzes durch die Novelle BGBl. I Nr. 95/2009 war die Zuständigkeit der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH für die Durchführung des Bundespflegegeldgesetzes und des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes im Hinblick auf Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz haben, ausschließlich in diesen beiden Bundesgesetzen festgelegt.

Die der Novelle BGBl. I Nr. 95/2009 zugrunde liegende Regierungsvorlage sah die Möglichkeit der Auflösung der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH und in einem neuen § 52a eine neue

Zuständigkeitsregelung für die administrative Durchführung von Pensionsangelegenheiten für Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz haben, vor.

Die Wahrnehmung der Möglichkeit, die ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH auflösen zu können, hätte dazu führen können, dass bis zu einer entsprechenden Änderung des Bundespflegegeldgesetzes und des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes eine nicht mehr existierende Gesellschaft für die Durchführung dieser beiden Bundesgesetze im Hinblick auf Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz haben, vorgesehen gewesen wäre.

Der Verkehrsausschuss hat daher vorsorglich eine Ausdehnung der im § 52a i.d.F. der Regierungsvorlage vorgesehenen Zuständigkeit für die Durchführung der administrativen Pensionsangelegenheiten für Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz haben, auch auf die Durchführung der Angelegenheiten nach dem Bundespflegegeldgesetz und dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz beschlossen. Im Bericht des Verkehrsausschusses ist dazu u.a. erläuternd festgehalten:

„Bis zur Novellierung des Bundespflegegeldgesetzes und des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes, in denen die ÖBB-Dienstleistungs GmbH derzeit als Entscheidungsträger vorgesehen ist, soll der Entscheidungsträger für die Angelegenheiten des Bundespflegegeldgesetzes und des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes interimistisch im § 52a Bundesbahngesetz geregelt werden“.

Da nunmehr die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau als zuständige Stelle für die Durchführung des Bundespflegegeldgesetzes und des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes im Hinblick auf Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz haben, in diesen beiden Bundesgesetzen selbst festgelegt werden soll, wäre der bisherige § 52a Bundesbahngesetz um eben diese interimistisch festgelegten Zuständigkeiten zu bereinigen.

Es wird daher folgende Novellierung des Bundesbahngesetzes vorgeschlagen:

„Artikel X6

Änderung des Bundesbahngesetzes

Das Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 825/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 52a samt Überschrift lautet:

„Administrative Durchführung der Pensionsangelegenheiten

„§ 52a. Die ÖBB-Holding AG oder eine von dieser beauftragte Gesellschaft oder Einrichtung führt die Pensionsangelegenheiten aller Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz haben, administrativ durch.“

2. Dem § 56 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 52a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 tritt mit 1. Juli 2011 in Kraft.“



Folgende Textierung der Erläuterung zu § 52a Bundesbahngesetz wird vorgeschlagen:

„Zu Z 1 (§ 52a):

Da nunmehr im Bundespflegegeldgesetz und im Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz eine Zuständigkeit der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbahnen für die Durchführung dieser beiden Bundesgesetze vorgesehen ist, ist die bisher dafür im Bundessbahngesetz vorgesehene Zuständigkeitsregelung obsolet geworden.“

Für die Bundesministerin:

Mag. Heinrich Knab

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Sandra Hoentzsch

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7415

E-Mail: sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at